

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 28. Dezember 1984

230. Stück

548. Bundesgesetz: 42. Gehaltsgesetz-Novelle, Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Nebengebührensulagengesetzes und des Bundestheaterpensionsgesetzes (NR: GP XVI RV 461 AB 506 S. 72. BR: AB 2912 S. 455.)
549. Bundesgesetz: 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und Änderung der Bundesforste-Dienstordnung (NR: GP XVI RV 460 AB 507 S. 72. BR: AB 2913 S. 455.)
550. Bundesgesetz: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (2. BDG-Novelle 1984), des Richterdienstgesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (NR: GP XVI RV 462 AB 508 S. 72. BR: AB 2914 S. 455.)
551. Bundesgesetz: Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG-Novelle 1984) (NR: GP XVI RV 459 AB 509 S. 72. BR: AB 2915 S. 455.)

**548. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (42. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührensulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.“

2. Im § 12 Abs. 2 Z 4 wird die Zitierung „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949,“ durch die Zitierung „Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373,“ ersetzt.

3. Dem § 13 wird angefügt:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, gebührt im halben Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.“

(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 Abs. 13 Z 2 oder Abs. 14, § 60 Abs. 6 oder § 60a anzuwenden sind, bleiben vom Abs. 10 unberührt.“

4. Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit.“

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.“

5. Dem § 16 wird angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50d BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

6. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) § 16 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 20c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen- dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 vH des Monatsbezu- ges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

8. Im § 20c Abs. 3 wird der Ausdruck „200 vH“ durch den Ausdruck „300 vH“ ersetzt.

9. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 8 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beam- ten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen. Für Zeiträume, in denen die Wochen- dienstzeit des Beamten nach den §§ 50a und 50b BDG 1979 herabgesetzt ist, umfaßt die Bemes- sungsgrundlage die in Z 1 bis 3 angeführten Geld- leistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.“

10. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten fol- gende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	7 779	8 258	8 739	10 180	13 311
2	7 911	8 475	9 027	10 539	—
3	8 043	8 691	9 315	10 899	—
4	8 175	8 907	9 603	11 259	—
5	8 307	9 123	9 891	11 619	—
6	8 439	9 338	10 180	11 980	—
7	8 572	9 554	10 466	12 344	—
8	8 703	9 771	10 756	—	—
9	8 835	9 988	11 043	—	—
10	8 967	10 203	11 331	—	—
11	9 100	10 420	11 619	—	—
12	9 232	10 634	11 908	—	—
13	9 362	10 851	—	—	—
14	9 495	11 067	—	—	—
15	9 627	11 284	—	—	—
16	9 760	11 500	—	—	—
17	9 891	12 068	—	—	—
18	10 024	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	—	—	19 425	23 860	32 526	46 717
2	—	16 348	20 040	24 665	34 291	49 381
3	12 657	16 965	20 652	25 466	36 056	52 046
4	13 273	17 577	21 456	27 231	38 722	54 714
5	13 886	18 193	22 260	28 995	41 384	57 377
6	14 501	18 806	23 059	30 762	44 050	60 044
7	15 116	19 425	23 860	32 526	46 717	—
8	15 733	20 040	24 665	34 291	49 381	—
9	16 348	20 652	25 466	36 056	—	—

11. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 117 S“ durch den Betrag „1 169 S“ und der Betrag „1 418 S“ durch den Betrag „1 485 S“ ersetzt.

12. Im § 30b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „385 S“ durch den Betrag „403 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „1 010 S“ durch den Betrag „1 057 S“,
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 214 S“ durch den Betrag „1 271 S“.

13. § 30c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 1 577 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2 030 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 2 482 S.“

14. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag „714 S“ durch den Betrag „748 S“ ersetzt.

15. Im § 38a Abs. 1 wird der Betrag „533 S“ durch den Betrag „558 S“ ersetzt.

16. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe					
in der Gehaltsstufe	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	8 739	8 499	8 258	8 018	7 779
2	9 027	8 739	8 475	8 187	7 911
3	9 315	8 979	8 691	8 354	8 043
4	9 603	9 219	8 907	8 523	8 175
5	9 891	9 459	9 123	8 691	8 307
6	10 180	9 700	9 338	8 858	8 439
7	10 466	9 938	9 554	9 027	8 572
8	10 756	10 180	9 771	9 195	8 703
9	11 043	10 420	9 988	9 362	8 835
10	11 331	10 658	10 203	9 531	8 967
11	11 619	10 899	10 420	9 700	9 100
12	11 908	11 140	10 634	9 867	9 232
13	12 196	11 380	10 851	10 035	9 362
14	12 495	11 619	11 067	10 203	9 495
15	—	11 859	11 284	10 372	9 627
16	—	12 100	11 500	10 539	9 760
17	—	12 569	12 068	10 707	9 891
18	—	—	—	10 876	10 024

17. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 967	—	—
2	17 917	—	—
3	19 868	—	—
4	21 821	—	—
5	23 771	—	—
6	25 722	—	—
7	27 675	—	—
8	29 625	29 787	—
9	31 576	31 740	34 148
10	33 526	33 690	36 100
11	35 479	35 642	40 003
12	37 430	37 594	45 857
13	39 380	41 495	47 807
14	41 332	45 398	49 758
15	43 282	49 299	51 709
16	45 234	51 252	53 661

18. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „56 172 S“ durch den Betrag „58 812 S“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „2 810 S“ durch den Betrag „2 942 S“ ersetzt.

20. Im § 45 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 673 S“ durch den Betrag „6 987 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „8 342 S“ durch den Betrag „8 734 S“,
- c) in Z 3 der Betrag „10 009 S“ durch den Betrag „10 479 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „11 678 S“ durch den Betrag „12 227 S“ und
- e) in Z 5 der Betrag „13 347 S“ durch den Betrag „13 974 S“.

21. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hoch- schul)professoren
	Schilling	
1	22 707	30 114
2	23 464	31 632
3	24 219	33 149
4	24 975	34 667
5	25 732	36 185
6	27 079	38 721
7	28 595	41 366
8	30 114	44 014
9	31 632	46 661
10	33 149	49 311
11	34 667	—
12	36 185	—
13	38 721	—
14	41 366	—
15	44 014	—

22. An die Stelle des § 48 Abs. 5 bis 9 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Wird ein Universitätsassistent zum außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, im dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als außerordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegt hätte.“

(6) Bei einer Ernennung zum außerordentlichen Universitätsprofessor gebührt dem Beamten, der vorher nicht Universitätsassistent war, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er zum Universitätsassistenten ernannt und zum außerordentlichen Universitätsprofessor überstellt worden wäre.

(7) Wird ein außerordentlicher Universitätsprofessor zum ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem 12 Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Universitätsprofessoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) § 12 ist auf Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden; diese Bestimmungen sind jedoch bei Universitäts(Hochschul)professoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Universitäts(Hochschul)professor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.“

23. § 50 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Dem außerordentlichen Universitätsprofessor oder ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der als außerordentlicher Universitätsprofessor oder ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage.“

(3) Die Dienstalterszulage des außerordentlichen Universitätsprofessors gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, die Dienstalterszulage des ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors beträgt 5 347 S.“

24. Im § 51 Abs. 1 wird die Zitierung „BGBl. Nr. 215/1962“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 216/1962“ ersetzt.

25. Im § 51a Abs. 1 und 2 entfallen jeweils die Ausdrücke „und außerordentliche“ und „oder außerordentlichen“.

26. Die Überschrift zum § 52 und § 52 Abs. 1 und 2 lauten:

„Besoldungsrechtliche Begünstigungen für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung zum ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

1. ein höheres als das nach § 48 gebührende Gehalt;
2. eine höhere als die nach den §§ 51 und 51 a gebührende Kollegengeldabgeltung;
3. den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Universitäts(Hochschul)professor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors in das Ausland oder die Annahme einer Stellung außerhalb des Hochschulwesens im In- oder Ausland abzuwehren.“

27. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	9 819	11 013	11 867	12 313	12 188	13 139	—	14 967
2	10 023	11 263	12 060	12 515	12 600	13 576	15 047	15 709
3	10 224	11 510	12 252	12 717	13 011	14 015	15 616	16 454
4	10 427	11 759	12 454	12 919	13 426	14 454	16 182	17 971
5	10 630	12 007	12 655	13 119	13 836	14 891	17 002	19 488
6	10 951	12 659	13 458	13 926	14 662	15 774	18 383	21 007
7	11 443	13 320	14 267	14 734	15 518	16 843	19 765	22 524
8	11 934	13 985	15 073	15 540	16 372	17 912	21 148	24 040
9	12 436	14 648	15 881	16 348	17 360	19 150	22 527	25 559
10	12 952	15 311	16 690	17 155	18 349	20 388	23 908	27 079
11	13 470	15 973	17 496	17 959	19 338	21 625	25 289	28 595
12	13 985	16 889	18 461	18 928	20 325	22 862	26 671	30 114
13	14 500	17 803	19 426	19 893	21 317	24 100	28 052	31 632
14	15 016	18 719	20 391	20 856	22 304	25 338	29 433	33 149
15	15 733	19 634	21 359	21 824	23 292	26 575	30 815	34 667
16	16 449	20 549	22 325	22 790	24 282	27 814	32 196	36 685
17	17 166	21 462	23 287	23 753	25 271	29 053	33 583	38 704
18	—	—	—	—	—	—	35 500	40 724

28. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 234 S“ durch den Betrag „2 339 S“ ersetzt.

29. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt  
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	6 356	6 793	7 211
II	5 720	6 117	6 490
III	5 081	5 434	5 770
IV	4 445	4 754	5 054
V	3 813	4 072	4 321

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	5 298	5 663	6 010
II	4 767	5 099	5 410
III	4 236	4 535	4 809
IV	3 704	3 962	4 212
V	3 179	3 395	3 605

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 2, L 2 b 3 und L 2 b 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 591	2 803	3 017
II	2 125	2 294	2 467
III	1 707	1 836	1 965
IV	1 427	1 531	1 636
V	1 190	1 277	1 365

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 1 und L 2 b 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 017	2 203	2 371
II	1 703	1 846	1 969
III	1 423	1 535	1 638
IV	1 186	1 286	1 365
V	853	920	982

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 598	1 632	1 738
II	1 186	1 226	1 316
III	1 110	1 137	1 205
IV	798	819	871
V	557	569	599
VI	388	409	443“

30. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „544 S“ durch den Betrag „570 S“ und der Betrag „997 S“ durch den Betrag „1 044 S“ ersetzt.

31. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
Schilling			
L 3	633	889	1 266
L 2 b 1	191	267	379

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 312 S. In der Verwendungsgruppe L 2 b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 93 S.“

32. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „1 799 S“ durch den Betrag „1 884 S“ ersetzt.

33. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck „in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe,“ durch den Ausdruck „in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde,“ ersetzt.

34. Im § 59 Abs. 9 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „605 S“ durch den Betrag „633 S“,
- in Z 2 der Betrag „918 S“ durch den Betrag „961 S“ und
- in Z 3 der Betrag „1 259 S“ durch den Betrag „1 318 S“.

35. Im § 59 Abs. 10 wird der Betrag „605 S“ durch den Betrag „633 S“ ersetzt.

36. Im § 59 Abs. 11 wird der Betrag „918 S“ durch den Betrag „961 S“ ersetzt.

37. Im § 59 Abs. 13 Z 1 lit. c wird der Betrag „726 S“ durch den Betrag „760 S“ ersetzt.

38. Im § 59 Abs. 14 werden ersetzt:

- in Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 der Betrag „429 S“ durch den Betrag „449 S“,

b) in Z 1 lit. b der Betrag „536 S“ durch den Betrag „561 S“ und

c) in Z 4 der Betrag „215 S“ durch den Betrag „225 S“.

39. § 59 Abs. 16 und 17 erhält folgende Fassung:

„(16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.“

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.“

40. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	570	658
3	1 044	1 044

41. Im § 60 Abs. 3 werden ersetzt:

- der Betrag „356 S“ durch den Betrag „373 S“,
- der Betrag „298 S“ durch den Betrag „312 S“,
- der Betrag „107 S“ durch den Betrag „112 S“ und
- der Betrag „89 S“ durch den Betrag „93 S“.

42. Die Tabelle im § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Schilling					
L 1	3 337	3 665	4 219	4 774	5 327
L 2a	2 981	3 217	3 654	4 164	4 694
L 2b	2 420	2 764	3 144	3 255	3 451
L 3	2 128	2 231	2 432	2 652	2 873

43. Dem § 61 wird angefügt:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein von den §§ 50a oder 50b BDG 1979 erfaßter Lehrer lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt.“

44. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	22 943	28 441
2	24 079	30 105
3	25 215	31 771
4	26 348	33 436
5	27 483	35 102
6	29 384	36 765
7	31 283	38 993
8	33 184	41 217
9	35 086	43 441
10	36 987	45 667

45. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „2 060 S“ durch den Betrag „2 157 S“ ersetzt.

46. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 209 S“ durch den Betrag „1 266 S“ ersetzt.

47. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	8 379
2	8 517
3	8 655
4	8 792
5	8 930
6	9 266
7	9 488
8	9 714
9	9 934
10	10 157

48. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhege-  
nußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der

Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 227 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	364
10	471
16	663
22	840
30	1 000

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	471	840
Dienststufe 1 a)	1 000	1 430
Dienststufe 1 b)	1 266	1 809
Dienststufe 2	1 809	2 235
Dienststufe 3	2 665	3 191

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtes, der einem der nachstehend angeführten Amtes vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	790
	Oberleutnant	949
	Hauptmann	1 106
ab der Dienstklasse V		1 234“

49. Im § 73 a werden ersetzt:

- a) der Betrag „726 S“ durch den Betrag „760 S“,
- b) der Betrag „768 S“ durch den Betrag „804 S“ und
- c) der Betrag „909 S“ durch den Betrag „952 S“.

50. Im § 73 b wird der Betrag „429 S“ durch den Betrag „449 S“ ersetzt.

51. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	558
W 2	654
W 1	748

52. Im § 75 Abs. 4 Z 2 wird vor dem Wort „Suspendierung“ der Klammerausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

53. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amstitels, der einem der nachstehend angeführten Amstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	633
	Leutnant	790
	Oberleutnant	949
	Hauptmann	1 106
ab der Dienstklasse V		1 234

54. Im § 76 a Abs. 1 werden ersetzt:

- der Betrag „863 S“ durch den Betrag „904 S“,
- der Betrag „648 S“ durch den Betrag „678 S“ und
- der Betrag „430 S“ durch den Betrag „450 S“.

55. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag „714 S“ durch den Betrag „748 S“ ersetzt.

56. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	7 296	7 499	7 604	7 705	8 225	—	—
2	7 341	7 546	7 651	7 750	8 327	8 361	8 394
3	7 388	7 592	7 696	7 799	8 430	8 464	8 498
4	7 435	7 638	7 743	7 845	8 533	8 541	8 655
5	7 481	7 686	7 790	7 891	8 634	8 743	8 858
6	7 576	7 779	7 883	7 986	8 838	8 949	9 065
7	7 669	7 873	7 976	8 079	9 043	9 155	9 269

57. Im § 79 a wird der Betrag „1 833 S“ durch den Betrag „1 919 S“ ersetzt.

58. Im § 79 b Z 3 wird der Betrag „351 S“ durch den Betrag „367 S“ und der Betrag „422 S“ durch den Betrag „442 S“ ersetzt.

59. Die Tabelle im § 82 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	9 262	9 720	9 838	10 200	10 200	11 799	11 799	11 799	14 457
2	9 360	9 852	10 004	10 351	10 351	12 070	12 070	12 070	14 457
3	9 464	10 002	10 187	10 541	10 840	12 392	12 392	12 392	14 457
4	9 573	10 168	10 387	10 768	11 001	12 770	12 779	12 779	15 252
5	9 688	10 353	10 604	11 032	11 213	13 197	13 226	13 564	16 093
6	9 808	10 555	10 838	11 334	11 474	13 672	13 733	14 081	16 983
7	9 933	10 774	11 087	11 674	11 786	14 194	14 305	14 677	17 920
8	10 064	11 011	11 355	12 050	12 149	14 764	14 935	15 351	18 906
9	10 200	11 266	11 640	12 475	12 576	15 381	15 629	16 103	19 938
10	10 341	11 538	11 940	12 948	13 059	16 048	16 383	16 934	21 019
11	10 488	11 828	12 258	13 461	13 596	16 762	17 199	17 843	22 147
12	10 640	12 135	12 608	14 012	14 186	17 523	18 078	18 831	23 323
13	10 797	12 469	12 977	14 604	14 826	18 333	19 018	19 897	24 547
14	10 960	12 827	13 362	15 234	15 521	19 189	20 017	21 044	25 819
15	11 127	13 203	13 765	15 903	16 267	20 094	21 079	22 267	27 137
16	11 301	13 597	14 187	16 612	17 066	21 048	22 203	23 570	28 504
17	11 479	14 010	14 626	17 359	17 917	22 049	23 388	24 951	29 918

60. Im § 82 a Abs. 3 wird der Betrag „1 994 S“ durch den Betrag „2 088 S“ und der Betrag „2 175 S“ durch den Betrag „2 277 S“ ersetzt.

61. Die Tabelle im § 82 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	1	8 600	10 750	19 350
	2	6 450	8 600	17 199
	3	5 912	8 062	10 750
PT 2	1	5 375	7 525	9 137
	2	2 149	4 837	6 450
	3	1 075	2 149	4 300
PT 3	1	1 075	2 149	3 225
	2	753	1 505	2 257
	3	537	860	1 182
PT 4	1	376	698	1 021
PT 5	1	215	322	430

62. Die Tabelle im § 82 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	645
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	322
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 569
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	322

63. Im § 82 c Abs. 8 entfallen die Worte „ständig“ und „vorübergehenden“.

64. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „337 S“ durch den Betrag „353 S“ ersetzt.

65. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „1 616 S“ durch den Betrag „1 692 S“ ersetzt.

66. An die Stelle des § 86 Abs. 2 lit. a bis f treten folgende Bestimmungen:

- „a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere  
aa) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	10 156	18	12 657
20	10 288	19	13 273

- bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	17 577	—	—
V	21 456	—	—
VI	27 231	—	—
VII	38 722	—	—
VIII	—	52 046	—
IX	—	—	62 709

- b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV		III		
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	17 577	—	—	—	—
18	—	13 046	12 657	—	—
19	—	13 524	13 273	11 044	10 156
20	—	—	—	11 213	10 288

- c) Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	51 956
16	46 661	—

- d) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	17 882	22 379	24 257	24 722	26 261	30 293	—	—
19	18 598	23 293	25 222	25 687	27 250	31 531	37 418	42 742
20	—	—	—	—	—	—	39 334	44 763

- e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	38 889	47 893

- f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	11 658	14 422	15 063	18 108	18 769	23 050	24 574	26 332	31 333
19	11 837	14 836	15 502	—	—	—	—	—	—

67. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 555 S“ durch den Betrag „2 675 S“ ersetzt.



**Artikel II**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Art. I, wird wie folgt geändert:

1. § 20 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen-  
dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für  
treue Dienste eine Jubiläumsszuwendung gewährt  
werden. Die Jubiläumsszuwendung beträgt bei einer  
Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer  
Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezu-  
ges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des  
Beamten in dem Monat entspricht, in den das  
Dienstjubiläum fällt.“

2. Im § 20 c Abs. 3 wird der Ausdruck „300 vH“  
durch den Ausdruck „400 vH“ ersetzt.

**Artikel III**

Die 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/  
1975, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des Art. III Abs. 6 treten folgende  
Bestimmungen:

„(6) Auf die besondere Vergütung von Lehrern,  
deren Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b  
BDG 1979 herabgesetzt gewesen ist, ist, soweit  
nicht nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 vorzuge-  
hen ist, § 15 a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sinn-  
gemäß anzuwenden.

(7) Entschädigungen nach den Abs. 1 bis 6 dür-  
fen jeweils nur für die Dauer der Durchführung des  
Schulversuches gewährt werden.“

**Artikel IV**

Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.  
Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundes-  
gesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geän-  
dert:

Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
2	14 693
3	14 693
4	14 693
5	14 693
6	15 797
7	17 997
8	19 101
9	20 203
10	21 303
11	22 408
12	23 508
13	24 611
14	25 713
15	26 813
16	27 296
17	27 773
18 1. und 2. Jahr	28 251
18 ab 3. Jahr	28 730

**Artikel V**

Die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/  
1983, wird wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum  
31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwen-  
dungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assi-  
stenten anstelle des im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgeset-  
zes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in  
nachstehend angeführter Höhe:

in der Gehaltsstufe	Schilling
2	14 820
3	15 388
4	15 956
5	16 673
6	17 744
7	19 091
8	20 440
9	21 785
10	23 135
11	24 481
12	25 828
13	27 176
14	28 523
15	29 871
16	31 218
17	32 817
18 1. und 2. Jahr	34 733
18 3. Jahr und später	35 500

(4) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum  
31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage  
für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für  
Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend  
vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

in der Gehaltsstufe	Schilling
18 5. und 6. Jahr	1 725
18 7. Jahr und später	2 875,5“

2. Art. VI Abs. 2 lautet:

„(2) In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember  
1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versor-  
gungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen  
an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes  
1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16 vorgesehenen  
neuen Ansätze die nachstehend angeführten  
Beträge:

in der Gehaltsstufe	Schilling
5	16 914
6	18 263
7	19 610
8	20 959
9	22 305
10	23 653
11	24 999
12	26 348
13	27 694
14	29 043
15	30 389
16	31 986“

3. Art. XII Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 779 S je Monatswochenstunde.“

#### Artikel VI

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 406/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, gilt zur Hälfte als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenußvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Der im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.“

2. Dem § 12 Abs. 3 wird angefügt:

„Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen.“

#### Artikel VII

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird angefügt:

„Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, begründen die unter Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 8 vH.“

#### Artikel VIII

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

In Abs. 2 lit. a mit 10,0 vH,  
in Abs. 2 lit. b mit 8,0 vH,  
in Abs. 3 lit. a mit 2,1 vH,  
in Abs. 3 lit. b mit 1,7 vH.

#### Artikel IX

(1) Dieser Artikel ist auf die nachstehend angeführten Beamten anzuwenden:

1. Beamte, die sich am 1. Juli 1985 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 angehören,
2. Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 als Angehörige der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Beamten kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, ab dem 1. Juli 1984 in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse V maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler neu festgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich aus Anlaß der für Beamte der Dienststufe 3 der Verwendungsgruppe W 2 mit 1. Juli 1984 eingetretenen Änderung der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse V zulässig. Das Höchstausmaß der Verbesserung in der Dienstklasse V darf eineinhalb Jahre nicht übersteigen.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der Beamte nicht ohnehin durch eine Ernennung, die im Juli 1984 oder danach wirksam geworden ist, der Begünstigung der im Abs. 2 angeführten Änderung der Beförderungspraxis teilhaftig geworden ist.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden für

1. die im Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten mit 1. Juli 1985 und
2. die im Abs. 1 Z 2 angeführten Beamten mit dem Ersten jenes Monats, in (mit) dem sie aus dem Dienststand ausscheiden, wirksam.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die im Abs. 2 angeführte Änderung der Beförderungspraxis wäre bereits entsprechend früher in Kraft getreten, für den Beamten zu dem gemäß Abs. 4 für ihn maßgebenden Tag eine günstigere dienst- beziehungsweise besoldungsrechtliche Stellung ergeben hätte als jene, die ihm an diesem Tage tatsächlich zukommt. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung des Beamten Bedacht zu nehmen. Hierbei sind jene Bewertung des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellung beziehungsweise Dienstbeurteilung zugrunde zu legen, die am 1. Juli 1984 maßgebend gewesen sind.

#### Artikel X

(1) Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, kann auch auf Beamte angewendet werden, die am 1. Juli 1981 zwar nur die Voraussetzungen der Z 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt haben, aber auf Grund der Aufgaben ihres Arbeitsplatzes nach der bis zu diesem Tag gehandhabten Beförderungspraxis bei der Ernennung in die Dienstklasse IV wie Beamte behandelt worden wären, bei denen alle Voraussetzungen des Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle vorlagen.

(2) Bei den unter Abs. 1 fallenden Beamten kann auch die sich aus der Maßnahme nach Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle ergebende Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse IV vorgenommen werden.

#### Artikel XI

(1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag) vorgesehenen Gehaltes,
2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(3) Art. V Abs. 5 und 6 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, wird aufgehoben.

#### Artikel XII

Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre.

#### Artikel XIII

(1) Die besoldungsrechtliche Stellung der Hochschullehrer des Dienststandes, die auf Grund des Art. VIII der 2. BDG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 550, am 1. Jänner 1985 ordentliche Hochschulprofessoren werden, ist nach Maßgabe des § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung festzusetzen.

(2) Zeiten, die der ordentliche Hochschulprofessor des Dienststandes als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hat, sind für das Erreichen der besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50 a des Gehaltsgesetzes 1956 einer Dienstzeit als ordentlicher Hochschulprofessor gleichzuhalten.

#### Artikel XIV

(1) Auf einen Universitätsassistenten, der in der Zeit vom 1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985 zum außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt wird, ist § 48 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von vier Jahren sechs Jahre treten.

(2) Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der sowohl am 31. Dezember 1984 als auch am 1. Jänner 1985 außerordentlicher Universitätsprofessor des Dienststandes ist, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 um zwei Jahre zu verbessern.

(3) Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der sowohl am 31. Dezember 1985 als auch am 1. Jänner 1986 außerordentlicher Universitätsprofessor des Dienststandes ist, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 um zwei Jahre zu verbessern.

(4) Zeiten, die der außerordentliche Universitätsprofessor des Dienststandes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Gehaltsstufe 14 zugebracht hat, sind

1. bis zum Ausmaß von zwei Jahren für das Erreichen der Gehaltsstufe 15 und
2. in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß für das Erreichen der Dienstalterszulage nach § 50 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzurechnen.

**Artikel XV**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 33 mit 1. Jänner 1984,
2. Art. IX mit 1. Juli 1984,
3. Art. I Z 1 bis 32, 34 bis 67 und die Art. III bis VIII und X bis XIV mit 1. Jänner 1985,
4. Art. II mit 1. Jänner 1987.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

**549. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. h lautet:  
„h) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);“

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	13 961	10 598	9 047	8 548	8 050
2	14 339	10 929	9 332	8 770	8 175
3	14 717	11 260	9 617	8 991	8 300
4	15 095	11 592	9 900	9 213	8 424
5	15 474	11 924	10 185	9 432	8 548
6	15 852	12 255	10 469	9 653	8 675
7	16 495	12 602	10 755	9 875	8 799
8	17 145	12 948	11 039	10 095	8 924
9	17 792	13 434	11 323	10 316	9 048
10	18 436	13 923	11 607	10 537	9 175
11	19 081	14 569	11 892	10 758	9 298
12	19 725	15 214	12 177	10 978	9 424
13	20 371	15 860	12 470	11 199	9 548
14	21 017	16 503	12 767	11 421	9 672
15	21 661	17 148	13 067	11 642	9 798
16	22 505	17 794	13 364	11 862	9 922
17	23 346	18 442	13 662	12 083	10 047
18	24 189	19 086	13 961	12 306	10 172
19	25 031	19 732	14 258	12 539	10 297
20	25 877	20 377	14 555	12 767	10 422
21	—	—	14 853	13 001	10 547

3. Die Tabelle im § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom vollendeten Lebensjahr	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
		Schilling	
—	16	4 039	3 825
16	17	5 961	5 640
17	18	7 883	7 453

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	9 109	8 858	8 608	8 355	8 105
2	9 396	9 105	8 830	8 529	8 232
3	9 684	9 351	9 051	8 704	8 356
4	9 970	9 598	9 274	8 878	8 484
5	10 258	9 843	9 496	9 051	8 610
6	10 543	10 089	9 719	9 225	8 735
7	10 831	10 335	9 939	9 400	8 861
8	11 118	10 580	10 162	9 574	8 988
9	11 405	10 826	10 384	9 747	9 113
10	11 691	11 074	10 607	9 922	9 239
11	11 979	11 320	10 828	10 097	9 365
12	12 266	11 566	11 050	10 270	9 492
13	12 566	11 812	11 272	10 444	9 618
14	12 867	12 059	11 495	10 618	9 743
15	13 166	12 306	11 717	10 793	9 871
16	13 469	12 563	11 937	10 966	9 995
17	13 767	12 822	12 160	11 141	10 122
18	14 067	13 078	12 388	11 314	10 247
19	14 368	13 336	12 622	11 489	10 374
20	14 670	13 594	12 853	11 662	10 499
21	14 969	13 852	13 085	11 837	10 626

5. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom vollendeten Lebensjahr	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
		Schilling	
—	16	3 956	3 849
16	17	5 836	5 674
17	18	7 716	7 501

6. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Jubiläumswendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Haushaltszulage) zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.“

7. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 117 S“ durch den Betrag „1 169 S“ und der Betrag „1 418 S“ durch den Betrag „1 485 S“ ersetzt.

8. Im § 26 Abs. 2 Z 4 wird die Zitierung „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949,“ durch die Zitierung „Ärztegesetz 1984“ ersetzt.

9. Die Überschrift zu § 27 d und § 27 d Abs. 1 und 2 lauten:

„Umrechnung des Urlaubsausmaßes  
in Stunden

§ 27 d. (1) Versieht der Vertragsbedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn

dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 27 a und 27 b ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete nicht vollbeschäftigt ist.“

10. Im § 29 b Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	15 668	15 163	13 751	12 763	12 902	12 412	11 505	10 170
2	16 447	15 754	14 205	13 187	13 114	12 623	11 761	10 393
3	17 226	16 347	14 658	13 610	13 326	12 835	12 017	10 617
4	18 802	16 937	15 112	14 033	13 537	13 047	12 273	10 841
5	20 383	17 530	15 566	14 455	13 749	13 259	12 542	11 064
6	21 961	18 871	16 497	15 319	14 594	14 108	13 235	11 410
7	23 538	20 225	17 615	16 210	15 442	14 955	13 931	11 926
8	25 114	21 570	18 731	17 103	16 291	15 801	14 626	12 454
9	26 699	22 925	20 014	18 127	17 138	16 649	15 314	12 992
10	28 289	24 284	21 301	19 156	17 985	17 496	16 010	13 536
11	29 880	25 648	22 602	20 197	18 831	18 343	16 700	14 080
12	31 477	27 011	23 900	21 231	19 845	19 357	17 657	14 615
13	33 069	28 375	25 197	22 273	20 856	20 369	18 613	15 162
14	34 659	29 738	26 495	23 313	21 874	21 384	19 568	15 709
15	36 257	31 101	27 793	24 352	22 884	22 397	20 525	16 456
16	38 475	33 214	29 096	25 390	23 899	23 411	21 481	17 204
17	40 587	35 219	30 401	26 432	24 911	24 422	22 434	17 950
18	42 699	37 220	31 706	27 471	25 924	25 437	23 387	18 697
19	44 806	39 223	33 014	28 513	26 938	26 450	24 342	19 442

12. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		15 792
l 1	I	11 856
	II	11 232
	III	10 668
	IV	9 276
	IV a	9 708
	IV b	9 924
V	8 892	
l 2a 2		7 788
l 2a 1		7 224
l 2b 3		6 876
l 2b 2		6 624
l 2b 1		6 276
l 3		5 964

13. Im § 44 a Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag „430,60 S“ durch den Betrag „450,80 S“,
- b) der Betrag „129,20 S“ durch den Betrag „135,30 S“,
- c) der Betrag „156,30 S“ durch den Betrag „163,60 S“ und
- d) der Betrag „46,90 S“ durch den Betrag „49,10 S“.

14. Im § 44 a Abs. 3 wird der Betrag „288,20 S“ durch den Betrag „301,70 S“ und der Betrag „527,80 S“ durch den Betrag „552,60 S“ ersetzt.

15. Im § 44 a Abs. 4 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „288,20 S“ durch den Betrag „301,70 S“,

- b) in Z 2 der Betrag „288,20 S“ durch den Betrag „301,70 S“,  
 c) in Z 3 der Betrag „527,80 S“ durch den Betrag „552,60 S“ und  
 d) in Z 4 der Betrag „237,10 S“ durch den Betrag „248,20 S“.

16. Im § 44 a Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Betrag „188,60 S“ durch den Betrag „197,50 S“,  
 b) der Betrag „156,30 S“ durch den Betrag „163,60 S“,  
 c) der Betrag „56,60 S“ durch den Betrag „59,30 S“ und  
 d) der Betrag „46,90 S“ durch den Betrag „49,10 S“.

17. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag „320,60 S“ durch den Betrag „335,70 S“ ersetzt.

18. Im § 44 a Abs. 7 wird in Z 1 der Betrag „204,80 S“ durch den Betrag „214,40 S“ und in Z 2 der Betrag „255,80 S“ durch den Betrag „267,80 S“ ersetzt.

19. Im § 44 a Abs. 8 werden ersetzt:

- a) der Betrag „30 814 S“ durch den Betrag „32 262 S“,  
 b) der Betrag „27 219 S“ durch den Betrag „28 498 S“,  
 c) der Betrag „22 627 S“ durch den Betrag „23 690 S“ und  
 d) der Betrag „16 997 S“ durch den Betrag „17 796 S“.

20. Im § 46 Abs. 7 entfallen die Worte „mit Ausnahme des Stillgeldes“.

## Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 406/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	14 921	11 234	9 783	8 628
2	15 274	11 491	9 967	8 796
3	15 625	11 746	10 153	8 962
4	15 978	12 003	10 337	9 129
5	16 331	12 259	10 521	9 297
6	16 684	12 516	10 705	9 464
7	17 037	12 773	10 889	9 631
8	17 390	13 030	11 073	9 798
9	17 743	13 287	11 257	9 965
10	18 096	13 544	11 441	10 132
11	18 449	13 801	11 625	10 299
12	18 802	14 058	11 809	10 466
13	19 155	14 315	11 993	10 633
14	19 508	14 572	12 177	10 800
15	19 861	14 829	12 361	10 967
16	20 214	15 086	12 545	11 134
17	20 567	15 343	12 729	11 301
18	20 920	15 600	12 913	11 468
19	21 273	15 857	13 097	11 635
20	21 626	16 114	13 281	11 802

2. Die Tabelle im § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	4 079
16	17	6 020
17	18	7 949

3. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag „1 328 S“ durch den Betrag „1 390 S“,  
 b) der Betrag „1 147 S“ durch den Betrag „1 201 S“,  
 c) der Betrag „783 S“ durch den Betrag „820 S“ und  
 d) der Betrag „663 S“ durch den Betrag „694 S“.

4. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
Schilling	Schilling						
A 1	9 760	12	12 893	16 277	19 663	23 043	24 734
A 2	6 972	10, 2. Jahr	9 497	12 209	14 922	17 634	20 346
A 3	2 814	10	3 627	4 524	5 427	6 326	7 225
B 1	5 729	13	9 305	12 728	16 304	—	—
B 2	4 272	13	5 141	5 933	6 807	7 681	8 118
B 3	2 383	13	3 042	3 651	4 312	4 968	—
B 4	1 432	10	1 662	1 889	2 040	—	—
B 5	1 180	10	1 376	1 572	1 767	1 961	—
C 1	1 839	13	2 165	2 612	3 055	3 499	3 942
C 2	1 625	15	2 029	2 537	3 042	3 295	—
C 3	976	13	1 371	1 811	2 256	2 699	—
C 4	379	13	569	758	949	1 137	—
D 1	482	10	695	913	1 128	1 344	—

5. § 25 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 17,70 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
  - a) bis einschließlich des 50. Punktes 94,90 S,
  - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 139,00 S,
  - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 214,70 S,
  - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 107,40 S und
  - e) ab dem 96. Punkt 63,20 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes
  - a) bis einschließlich des 6. Punktes 101,10 S,
  - b) für den 7. Punkt 202,20 S,
  - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 404,20 S,
  - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 606,60 S,
  - e) für den 14. und 15. Punkt 454,80 S,
  - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 303,20 S und
  - g) ab dem 21. Punkt 202,20 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und für Bedienstete des Jagd- und Jagdschutzdienstes 101,10 S für jeden vollen Punkt.“

6. Im § 25 a Abs. 2 wird der Betrag „1 811 S“ durch den Betrag „1 896 S“ und der Betrag „9,70 S“ durch den Betrag „10,20 S“ ersetzt.

7. Dem § 31 wird angefügt:

„Die Jubiläumszuwendung eines teilbeschäftigten Bediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsbezuges zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.“

8. Die Überschrift zu § 38 b und § 38 b Abs. 1 lauten:

„U m r e c h n u n g d e s U r l a u b s a u s m a ß e s  
i n S t u n d e n

§ 38 b. (1) Versieht der Bedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst im Sinne des § 78 Abs. 1 BDG 1979 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, so kann die Generaldirektion, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 38 und 38 a ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken. Die Stundenzahl vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete nicht vollbeschäftigt ist.“

9. Im § 42 Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

10. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Der monatliche Betrag beträgt 0,32 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 8 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

### Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

wird ab 1. Jänner 1985 um 4,7 vH, jedoch mindestens um 550 S erhöht. Liegt das monatliche Sonderentgelt dieser Vertragsbediensteten und dieser Bediensteten der Österreichischen Bundesforste jedoch unter 7 229 S, so erhöht es sich abweichend vom ersten Satz um 7,6 vH.

(2) Bei

1. teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1985 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten beziehungsweise des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 oder 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis

Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beziehungsweise im § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

### **550. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1984), das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146, 161 und 184 b und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.“

3. Im § 8 Abs. 3 wird vor den Worten „vom Dienst suspendiert“ der Klammerausdruck „(vorläufig)“ eingefügt.

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
7. Dienststelle des Beamten.

Z 7 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.“

5. Dem § 13 wird angefügt:

„(3) Vor der Stellung des Antrages nach Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.“

6. § 25 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. der Beamte bei sinngemäßer Geltung des § 32 Abs. 2 die für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und“

7. Im § 29 Abs. 2 wird vor dem Wort „Suspendierung“ der Klammerausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

8. Dem § 33 Abs. 7 wird angefügt:

„Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 31 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten.“

9. Dem § 37 wird angefügt:

„(3) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerspricht.“



10. Nach § 50 wird eingefügt:

„Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50 a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Wochendienstzeit darf — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50 b. (1) Die Wochendienstzeit der Beamtin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Beamtin kann die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen

dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 50 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Beamtin hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 2 dürfen für die Beamtin insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 50 a Abs. 1 dritter Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 50 a Abs. 3 Z 3 ist anzuwenden.

§ 50 c. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 50 d. (1) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

§ 50 e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50 a oder nach § 50 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

11. Im § 56 wird eingefügt:

„(4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.“

12. Der bisherige § 56 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „Abs. 5“.

13. Im § 61 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 56 Abs. 3 und 4 und 57“ durch die Zitierung „§§ 56 Abs. 3 und 5 und 57“ ersetzt.

14. Die Überschrift zu § 78 und § 78 Abs. 1 und 2 lauten:

„Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

§ 78. (1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 65 und 72 ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.“

15. § 80 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,“

16. Im § 100 Abs. 3 wird vor dem Wort „Suspensionierung“ der Klammerausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

17. Im § 123 Abs. 3 wird vor dem Wort „Suspensionierung“ der Klammerausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

18. Im § 137 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949“ durch die Zitierung „§ 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373“ ersetzt.

19. Im § 149 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes“ durch die Zitierung „§ 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984“ ersetzt.

20. § 154 Abs. 1 lautet:

„(1) § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 ist auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.“

21. § 154 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 13 bis 16 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.“

22. § 156 lautet:

#### „Dienstpflichten

§ 156. (1) Die §§ 43 bis 61 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden. § 57 ist auch auf andere Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des außerordentlichen Universitätsprofessors nicht berührt.“

23. Im § 157 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „Außerordentlicher Hochschulprofessor,“.

24. § 158 lautet:

#### „Urlaub

§ 158. Die §§ 64 bis 78 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.“

25. Dem § 161 wird angefügt:

„(4) Die im § 4 Abs. 1 Z 4 angeführte Bestimmung über das Höchstalter ist auf die Ernennung von Landeslehrern zu Übungsschullehrern des Bundes nicht anzuwenden.“

26. § 163 Abs. 1 lautet:

„(1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.“

27. Nach § 171 wird eingefügt:

„§ 171 a. (1) Die §§ 50 a bis 50 e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 50 a Abs. 1 zweiter Satz oder § 50 b Abs. 1 oder 2 festgelegte Frist abläuft; dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50 a Abs. 1 zweiter Satz bzw. § 50 b Abs. 2, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50 a Abs. 1 dritter Satz bzw. den im § 50 b Abs. 4 erster Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 50 c und durch § 50 d Abs. 1 nicht berührt.

(5) Ein Freizeitausgleich nach § 50 d Abs. 2 kommt für Lehrer nicht in Betracht.

(6) Eine Anwendung des § 50 e Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(7) Auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 50 a bis 50 e nicht anzuwenden.“

28. Nach § 183 wird eingefügt:

„Dienstzeit

§ 183 a. Die §§ 50 a bis 50 e sind auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.“

29. Im § 184 a zweiter Satz wird das Wort „Fernsprechgebührenamtes“ durch das Wort „Fernmeldegebührenamtes“ ersetzt.

30. § 187 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. bei den Studien der Konservierung und Technologie (Restaurierung und Konservierung) durch die Erwerbung des Diploms der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule,“

31. § 196 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.“

32. In der Anlage 1 Z 7.8 wird die Zitierung „§ 6 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981“ durch die Zitierung „§ 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981“ ersetzt.

33. In der Anlage 1 Z 8.3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Der Z 8.3 wird angefügt:

„h) Militärhundeführer und die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3.“

34. Anlage 1 Z 20 lautet:

„20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

Für außerordentliche Universitätsprofessoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitäts-Organisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.“

35. Anlage 1 Z 21.2 lautet:

„21.2. Für künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Fächer, für die eine Ausbildung im Sinne der Z 21.1 nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.“

36. Anlage 1 Z 23.3 lautet in der Spalte „Erfordernis“:

- „a) Die der vorgesehenen Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für
  - aa) Volksschulen oder Hauptschulen und eine
  - bb) weitere Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Berufsschulen oder Polytechnische Lehrgänge (diese jedoch nur für schulartspezifische Unterrichtsgegenstände) oder anstelle einer weiteren Lehrbefähigung Doktorat beziehungsweise Magistergrad der Pädagogik, der Psychologie oder der Soziologie,
  - b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
  - c) einschlägige Publikationen.“

37. Anlage 1 Z 24.3 lautet in der Spalte „Verwendung“:

„24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien“

38. Anlage 1 Z 24.4 lautet in der Spalte „Erfordernis“:

- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- c) sechsjährige Lehrpraxis.“

39. Anlage 1 Z 26.1 Abs. 2 lit. g lautet:

- „g) bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.“

#### Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „14 112 S“ durch den Betrag „14 775 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 967	—	—
2	17 917	—	—
3	19 868	—	—
4	21 821	—	—
5	23 771	—	—
6	25 722	—	—
7	27 675	—	—
8	29 625	29 787	—
9	31 576	31 740	34 148
10	33 526	33 690	36 100
11	35 479	35 642	40 003
12	37 430	37 594	45 857
13	39 380	41 495	47 807
14	41 332	45 398	49 758
15	43 282	49 299	51 709
16	45 234	51 252	53 661

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „56 172 S“ jeweils durch den Betrag „58 812 S“ und in Z 3 der Betrag „62 513 S“ durch den Betrag „65 451 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „2 810 S“ durch den Betrag „2 942 S“ ersetzt.

5. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 673 S“ durch den Betrag „6 987 S“,  
 b) in Z 2 der Betrag „8 342 S“ durch den Betrag „8 734 S“,  
 c) in Z 3 der Betrag „10 009 S“ durch den Betrag „10 479 S“,  
 d) in Z 4 der Betrag „11 678 S“ durch den Betrag „12 227 S“ und  
 e) in Z 5 der Betrag „13 347 S“ durch den Betrag „13 974 S“.

6. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „2 555 S“ durch den Betrag „2 675 S“ ersetzt.

7. § 72 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli.“

#### Artikel III

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 wird eingefügt:

„(4) Der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit widerspricht.“

2. Im § 40 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „Abs. 5 und 6“.

3. Im § 42 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 40 Abs. 3 und 4“ durch die Zitierung „§ 40 Abs. 3 und 5“ ersetzt.

4. Nach § 44 wird eingefügt:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 44 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b anschließt.

(3) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44 b. (1) Die Lehrverpflichtung der vollbeschäftigten Landeslehrerin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Landeslehrerin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Landeslehrerin kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 44 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landeslehrerin hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für die Landeslehrerin insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 44 a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 44 a Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 44 c. (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 49 Abs. 1 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 49 Abs. 1 zweiter Satz, im § 51 Abs. 1 zweiter Satz und im § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der Gesamtinderung der Lehrverpflichtung

im halben Ausmaß.

§ 44 d. (1) Die halbe Lehrverpflichtung kann soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Verpflichtung des Landeslehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 44 c Abs. 1 und durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 44 e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Landeslehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44 a oder nach § 44 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 44 f. Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 44 a bis 44 e nicht anzuwenden.“

5. Im § 47 wird die Zitierung „§§ 44, 45, 46 und 48 bis 53“ durch die Zitierung „§§ 44 bis 46 und 48 bis 53“ ersetzt.

6. § 115 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

7. Dem § 115 wird angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.“

#### Artikel IV

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 3 entfallen die Worte „, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung“; dem § 25 Abs. 3 wird angefügt:

„Auf die Nebenbeschäftigung eines Landeslehrers ist § 56 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, anzuwenden.“

2. Nach § 31 wird eingefügt:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 31 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 31 e Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 31 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 31 a oder 31 b anschließt.

(3) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen

Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,

2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 31 b. (1) Die Lehrverpflichtung der vollbeschäftigten Landeslehrerin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Landeslehrerin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Landeslehrerin kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 31 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landeslehrerin hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für die Landeslehrerin insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 31 a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 31 a Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 31 c. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 31 d. (1) Die halbe Lehrverpflichtung kann soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung

nach den §§ 31 a oder 31 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Verpflichtung des Landeslehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 31 c und durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 31 e. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 31 a oder 31 b verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Landeslehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 31 a oder nach § 31 b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 31 f. Auf Landeslehrer, die eine im § 38 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 31 a bis 31 e nicht anzuwenden.“

3. Dem § 49 wird angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 31 a oder 31 b herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.“

#### Artikel V

(1) Auf Beamtinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 50 b Abs. 1 oder 2 BDG 1979 erfüllen, sind die §§ 50 b bis 50 e BDG 1979 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 171 a BDG 1979) auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Beamtin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

#### Artikel VI

(1) Auf Landeslehrerinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 44 b Abs. 1 oder 2 LDG 1984 erfüllen, sind die §§ 44 b bis 44 f LDG 1984 auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Landeslehrerin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

#### Artikel VII

(1) Auf Landeslehrerinnen, die am 1. Jänner 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 31 b Abs. 1 oder 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes erfüllen, sind die §§ 31 b bis 31 f des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes auch dann anzuwenden, wenn an diesem Tage seit der Geburt des Kindes mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Landeslehrerin bis spätestens 30. Juni 1985 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

#### Artikel VIII

(1) Außerordentliche Hochschulprofessoren des Dienststandes gelten ab 1. Jänner 1985 als ordentliche Hochschulprofessoren.

(2) Ernennungen zum außerordentlichen Hochschulprofessor sind nach Ablauf des Jahres 1984 nicht mehr zulässig.

#### Artikel IX

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. I, II, V und VIII dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(3) Hinsichtlich der Art. III und VI ist mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Art. IV und VII ist mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger  
Sinowatz

**551. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird (BLVG-Novelle 1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 1 Z 8 treten folgende Bestimmungen:

- „8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V a (Anlage 5 a) ..... 0,825  
9. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) . 0,75 “

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und an den Berufsschulen des Bundes im Bereich der Justizanstalten gelten die Bestimmungen des LDG 1984, BGBl. Nr. 302, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.“

3. § 3 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Abteilungsvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet,

an Übungsvolks- oder -hauptschulen mit	abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von
bis zu 4 Klassen	4
5 oder 6 Klassen	3
7 bis 9 Klassen	2
10 bis 12 Klassen	1

Unterrichtsstunde(n) pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt ihnen abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung.

(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter von Akademien für Sozialarbeit vermindert sich um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an Pädagogischen Akademien vermindert sich um

- 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 200 Studierende in seinem Bereich betreut,
- 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 200 Studierende in seinem Bereich betreut,

3. 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 400 Studierende in seinem Bereich betreut,

4. 19 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 600 Studierende in seinem Bereich betreut.

Bei Abteilungsvorständen, die zwei oder mehrere Studiengänge an Pädagogischen Akademien leiten, vermindert sich die Lehrverpflichtung zusätzlich um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III, insgesamt jedoch höchstens um die in Z 4 angeführte Wochenstundenzahl. Ändert sich die Zahl der Studierenden während des Schuljahres, so wird eine sich allenfalls ergebende Änderung der Lehrpflichtermäßigung mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die hiefür maßgebende Änderung der Zahl der Studierenden eingetreten ist.“

4. § 3 Abs. 13 lautet:

„(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern vermindert sich um

1. 8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 150 Kurstagen zu betreuen hat,

2. 9 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 200 Kurstagen zu betreuen hat,

3. 11 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 250 Kurstagen zu betreuen hat,

4. 12 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat,

5. 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat.

Bei ganzjährigen Unterrichtsveranstaltungen, die nach dem in der Verordnung BGBl. Nr. 201/1975 geregelten Lehrplan geführt werden, sind die Schultage den Kurstagen gleichzuhalten. Als Schultag ist ein Kalendertag nur einmal zu zählen.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. Die §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an

1. nicht ganzjährig geführten Schulen und an
2. lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen mit monatlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß der Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an den von Z 1 und Z 2 nicht erfaßten Schulen entspricht.“



6. An die Stelle der Anlage 6 treten folgende Anlagen:

„Anlage 5a

**Lehrverpflichtungsgruppe Va**

1. **Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis** an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
2. **Atelier und Werkstätte** an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerei, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerie, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerie, für das Malerhandwerk und für Mode.
3. **Bautechnisches Praktikum** an höheren Lehranstalten für Bautechnik-Hochbau und -Tiefbau und an den Sonderformen dieser Schulen.
4. **Betriebspraktikum** an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und an den Sonderformen dieser Schulen, an Gastgewerbefachschulen und an Hotelfachschulen.
5. **Farbenfotografie** an Fachschulen für Fotografie.
6. **Mechanische Werkstätte** an höheren Lehranstalten für Silikatechnik.
7. **Nähen** an Fachschulen für Sozialberufe.
8. **Nähen und Werken** an Haushaltungsschulen.
9. **Porträtfotografie** an Fachschulen für Fotografie.
10. **Praktische Bauarbeiten** an Baufachschulen und Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
11. **Retusche** an Fachschulen für Fotografie.
12. **Schmalfilmpraktikum** an Fachschulen für Fotografie.
13. **Technische und Werbefotografie** an Fachschulen für Fotografie.
14. **Werkstätte** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
15. **Werkstätte — Praktischer Unterricht** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
16. **Werkstätte und Betriebslaboratorium** an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.

Anlage 6

**Lehrverpflichtungsgruppe VI**

1. **Anstrich und Lackierung** an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
  2. **Haushaltspflege** an Familienhelferinnenschulen.
  3. **Hauswirtschaft** an allgemeinbildenden höheren Schulen.
  4. **Kochen** an Familienhelferinnenschulen.
  5. **Lasieren** an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
  6. **Maschinenkunde — Übungen** an Bundesförsterschulen.
  7. **Modetechnik** an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
  8. **Nähen** an Familienhelferinnenschulen.
  9. **Nähen, Materialienkunde und Werken** (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.“
7. Die Anlage 9 lautet:

„Anlage 9

**Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. f**

- A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der
1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
  2. Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe,
  3. Bücherei,
  4. Schulwerkstätte,
  5. Turnsaaleinrichtung.
- B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
  2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
  3. Sammlung für Physik und Chemie,
  4. Bücherei,
  5. Schulwerkstätte,
  6. Lehrküche,
  7. Lehrgarten,
  8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
  9. Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte.“

**Artikel II**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2, 3, 5 und 7 mit 1. September 1984,
2. Art. I Z 4 mit 1. Oktober 1984,
3. Art. I Z 1 und 6 mit 1. Feber 1985.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Kirchschläger  
Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

**Die Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.